

Der Gang des Zivilverfahrens

Ergänzen Sie die fehlenden Wörter aus der Liste und anschließend bringen Sie die Abschnitte in eine richtige Reihenfolge.

Friedensrichter / Revision/ Urteil /Beweisverfahren/ Klagebegründung/Rechtsmittel/ Sühnausweis

Imwird über die bestrittenen erheblichen Tatsachen Beweis durch Parteibefragung, Zeugen, Urkunden, Augenschein und Gutachten sowie Beweisaussage abgenommen.

Nur ganz ausnahmsweise kann auch das rechtskräftige Urteil angegriffen werden. Hierzu dient dieals ausserordentliches Rechtsmittel.

Gegen das Urteil findet in aller Regel ein statt. Dieses bringt das Verfahren in die zweite, ggf. in die dritte Instanz. Sinn des Rechtsmittelsystems ist die Kontrolle der Gerichtsentscheidung durch höhere Gerichte.

Das ist der Schlusspunkt. Es ist zu fällen, wenn der Prozess entscheidungsreif ist. Es kann jedoch sein, dass das Verfahren ohne Urteil endet, etwa durch *Klagerückzug* oder durch einen *Vergleichsschluss*.

Im Hauptverfahren bringen die Parteien die geltend gemachten Tatsachen vor: und *Klageantwort* (evtl. Replik und Duplik). Der Beklagte kann dabei Abweisung der Klage beantragen, aber auch seinerseits *Widerklage* für Ansprüche gegen den Kläger erheben.

Als Vorstadium des eigentlichen Prozesses geht dem Prozess in der Regel das *Sühnverfahren* vor dem voraus, welches zum Ziel hat, die Parteien auszusöhnen.

Hat das Sühnverfahren keinen Erfolg, stellt der Friedensrichter dem Kläger einen aus. Die Klage wird sodann durch Einreichung einer Klageschrift beim Gericht erhoben. Dieses prüft von Amtes wegen seine Zuständigkeit und weitere Prozessvoraussetzungen.

Lesen Sie bitte die beiden Unterlagen zur Einreichung einer Ehescheidungsklage und vergleichen Sie beide Institute, indem Sie die Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausfinden.

1. Ehescheidung (bzw. Ehetrennung) auf gemeinsames Begehren

Voraussetzungen

Verfahren

Unterlagen

2. Scheidungsklage (bzw. Trennungsklage)

Voraussetzungen

Verfahren

Unterlagen

Welches Präfix ergibt hier einen Sinn?**Die Ehescheidung: allgemeine Regeln und Zuständigkeit**

Die Scheidung muss beim zuständigen *Gericht* im Wohnsitzkanton eines Ehepartners *verträgt/beantragt* werden. Um die Scheidung zu *erlangen/verlangen*, ist es nicht erforderlich, das Verschulden eines Ehepartners zu *beweisen/verweisen* oder die Gründe zu *verlegen/darzulegen*, welche zur Scheidung führen. Der Richter, der die Scheidung *ausgesprochen/versprochen* hat, macht davon der Wohnsitzgemeinde der Eheleute zur Information und der Heimatgemeinde der Eheleute zur Eintragung im Familienregister Mitteilung. Sobald die Eintragung *erfolgt/verfolgt*, kann man wieder heiraten.

Scheidung auf gemeinsames Begehren: Verfahren

Wenn die Eheleute *einverstanden/bestanden* sind, sich scheiden lassen, können sie mit einem gemeinsamen Begehren an das *Gericht gelangen/verlangen*. Sie können eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen *beschliessen/abschliessen* (elterliche Obhut über die Kinder, wirtschaftliche Folgen) und diese der entscheidenden Richterin *beilegen/vorlegen*. Für die Erstellung dieser Konvention muss nicht unbedingt ein Rechtsanwalt *entzogen/beigezogen* werden, aber es ist empfehlenswert, sich an eine mit der Rechtsmaterie vertraute Person zu wenden. Es ist auch möglich, sich im Rahmen einer Eheschlichtung zu verständigen. Das *Gericht* hört die Eheleute *an/zu* und setzt ihnen sodann eine zweimonatige Bedenkfrist. Wird danach die Scheidung bestätigt, spricht das *Gericht* die Scheidung *an/aus*.

Quelle: www.ch.ch

Videofall Willing contra Willing

Antragsteller:

Antragsgegner:

Klagegrund:

Vorbringen der Parteien:

Zeugen:

weitere Beweismittel:

gerichtliche Entscheidung: